

Vereinsatzung Bogenflüsterer

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der, am 15.08.2011 gegründete Verein führt den Namen „Bogenflüsterer“
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister Köln eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Bogensports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Altersgruppen und Bereiche, einschließlich Freizeit- und Breitensport
 - b. Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c. Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d. Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - e. Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - f. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter, Trainer und Helfer
 - g. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - i. Erstellung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
 - j. Pflege der Kameradschaft, Freundschaft und der kulturellen Geselligkeit
 - k. Bau und Unterhaltung von Sportanlagen
 - l. Gemeinschaftlicher Trainings- und Wettkampfbetrieb von Menschen mit und ohne Behinderung
 - m. Speziell auf Gesundheit und Rehabilitation ausgerichtetes Sport- und Trainingsangebot
 - n. Kooperation mit Schulen und Tageseinrichtungen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied:
 - a. Im Stadtportbund Köln
 - b. In den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
 - c. In den Fachverbänden, die für die Erfüllung und Umsetzung der Vereinszwecke nötig und vorteilhaft sind
2. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 4, Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Fördermitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Sport- und Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Passive Mitglieder haben keine Berechtigung zur allgemeinen Nutzung der vom Verein gestellten Sportanlagen, zur allgemeinen Nutzung des Sportangebotes des Vereins und zur Vertretung des Vereins auf Turnieren. Eine vorübergehende Nutzung der Sportanlagen und des Sportangebotes des Vereins kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand gegen eine Gebühr gewährt werden.
4. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie haben keine Berechtigung zur allgemeinen Nutzung der vom Verein gestellten Sportanlagen, zur allgemeinen Nutzung des Sportangebotes des Vereins und zur Vertretung des Vereins auf Turnieren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten dieselben Rechte und Pflichten wie ein aktives Mitglied.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Ausschluss aus dem Verein (§8)
 - c. Tod
 - d. Auflösung des Vereins
 - e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Die Austrittserklärung aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Jugendlichen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Verein ist berechtigt, Mitglieder bei groben Vergehen, die den Verein oder seine Mitglieder schädigen, aus dem Verein auszuschließen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss stellungnehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Nennung der Gründe mitzuteilen.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Von dem Zeitpunkt an ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände und Dokumente unverzüglich an den Vorstand zu übergeben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten; sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Wurde vom Vorstand ein Schiedsgericht benannt, so sollte der Gang zu diesem bevorzugt gewählt werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Von den Mitgliedern sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden; sowohl für den Gesamtverein, als auch für einzelne Abteilungen des Vereins.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit und Höhe von gesonderten Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Sie können in der jeweils gültigen Beitragsordnung nachgelesen werden. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beiträge in Form von Arbeitsstunden sind zulässig. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben und in der Beitragsordnung aufzuführen.
3. Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden zum Fälligkeitstermin von den Mitgliedern eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Geldbetrag kann mit Verzugszinsen verzinst werden.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen, stunden oder eine andere Zahlungsmodalität vereinbaren.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
9. Startgebühren bei Sportveranstaltungen sowie Lehrgangsgebühren sind vom Mitglied selbst zu tragen, wobei sich der Verein vorbehält, diese bei angemessener wirtschaftlicher Lage und/oder in begründeten Einzelfällen teilweise oder ganz zu übernehmen.
10. Der Vorstand kann durch Beschluss Kurzmitgliedschaften zulassen. In diesem Fall sind vom Mitglied eine Aufnahmegebühr sowie monatliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Anteilig können auch gesonderte Umlagen und Beiträge erhoben werden. Die Bedingungen und Zahlungsmodalitäten einer Kurzmitgliedschaft werden durch den Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung verankert.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Trainers oder anderen Mitglieds in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, indem es vor allem:
 - a. Den Verein bei der Verwirklichung der Vereinszwecke aktiv fördert
 - b. Die beschlossenen Beiträge und Umlagen leistet
 - c. Die, von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und der Sicherheit erlassenen Anordnungen befolgt
 - d. Durch Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand das Vereinsleben mitgestaltet
 - e. Die, nach demokratischen Regeln zustande gekommenen Mehrheitsbeschlüsse anerkennt und sich uneingeschränkt für deren Verwirklichung einsetzt
 - f. Durch sportlich faires und den Sportordnungen entsprechendes Verhalten die Gemeinschaft und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften fördert
 - g. Das Vereinseigentum pfleglich und schonend behandelt
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Änderungen der Anschrift
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen oder die Ausübung des Sports relevant sind

Nachteile die dem Mitglied entstehen, weil es dem Verein die erforderliche Änderung der persönlichen Verhältnisse nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Das Verhalten eines Mitglieds, das nach §8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch zu folgenden Vereinsstrafen führen:
 - a. Schriftliche Verwarnung
 - b. Ordnungsstrafe bis 1000,00 €
 - c. Befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebs
3. Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Einleitung des Verfahrens, Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Ein genauer Strafkatalog findet sich in der Strafordnung.

D. Die Organe des Vereins

§12 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)
 - c. Der Gesamtvorstand
 - d. Die Jugendversammlung

§13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln. Diese wird durch den Vorstand beschlossen.

§14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies der Vorstand im Vorfeld beschließt oder eine geheime Wahl/Abstimmung von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragspflicht zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnungspunkte entsprechend zu ergänzen.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Mitgestaltung des Vereinslebens und der Umsetzung der Vereinszwecke

§16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf für einzelne Projekte besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstands in einer Person ist ausgeschlossen.

§18 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. den Mitgliedern des erweiterten Vorstands
 - i. den Abteilungsleitern
 - ii. dem Jugendwart
 - iii. dem stellvertretenden Kassenwart
 - iv. dem Schriftführer
 - v. den, vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Beisitzern
2. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - a. Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - b. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c. Mitgliederverwaltung
 - d. Erfüllung der Vereinszwecke
 - e. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit

Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
4. Der Gesamtvorstand trifft mindestens einmal pro Jahr zusammen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von fünf Tagen soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des Gesamtvorstands in einer Person ist in besonderen Situationen zulässig.
6. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben (z.B. Sport-, Jugend-, Öffentlichkeitsarbeit, Bautätigkeit...) Referenten ernennen. Diese sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, falls Themen ihres Zuständigkeitsbereichs besprochen werden.
7. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sowie der stellvertretende Kassenwart sind einzeln für Bankgeschäfte im Namen des Vereins bevollmächtigt.

§ 19 Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands und darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen.
4. Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung sowie Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
5. Der Vorstand kann den Abteilungen in einem begrenzten Rahmen, der in der Abteilungsordnung festgelegt ist, eine selbstständige Verwaltung zusprechen.
6. Die Auflösung einer Abteilung kann der Vorstand beschließen, wenn mind. drei Viertel der in dieser Abteilung eingeschriebenen Mitglieder für eine Auflösung der Abteilung sind. Unterschreitet die Abteilung eine Mitgliederzahl von sechs stimmberechtigten Mitgliedern, liegt die Entscheidung der Auflösung ausschließlich beim Vereinsvorstand.
7. Die Verselbstständigung, bzw. der Übertritt einer Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch Einzelaustritt der hierin interessierten Mitglieder aus dem Verein mit den durch diese Satzung bestimmten rechtlichen Konsequenzen erfolgen.
8. Die von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Einrichtungen, sowie alle sachlichen Sportmittel und das gesamte Vermögen sind Eigentum des Vereins.
9. Der Abteilungsleiter kann andere Mitglieder seiner Abteilung zur Mitarbeit heranziehen.

E. Vereinsjugend

§20 Die Vereinsjugend

1. Zur Jugend des Vereins gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Der Jugend des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss eine selbstständige Verwaltung zugesprochen werden. Die Vereinsjugend ist dann zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. In diesem Fall sind ihre Organe:
 - a. Der Jugendwart
 - b. Die Jugendversammlung
3. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und vom Vorstand bewilligt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Der Jugendwart wird in der Jugendversammlung gewählt; er muss ein Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben. Die Wahl und Anerkennung des Jugendwartes bedarf der Zustimmung des Vorstands.
6. Bei berechtigtem Zweifel an der Selbstverwaltung der Jugendabteilung kann der Vorstand den Jugendlichen das Recht auf eine selbstständige Verwaltung ganz oder vorübergehend entziehen.

F. Sonstige Bestimmungen

§21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Beide dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers und des Ersatzkassenprüfers beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§22 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Geschäftsordnung
4. Jugendordnung
5. Abteilungsordnungen
6. Strafordnung
7. Ehrenordnung
8. Platzordnung
9. Schiedsgerichtsordnung
10. Sportordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmung

§25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ist auf Beschluss des Vorstands oder auf Beantragung von einem Drittel der Mitglieder möglich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den RSC Köln e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.08.2011 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Ort, Datum)